

Grundlagen und Regelungen zur Mitwirkung von Eltern an den Einrichtungen des Montessori-Verein Chemnitz e. V.

I Allgemeine Grundsätze

§ 1 Grundsätze

- (1) Elternvertretungen sind unabhängige, von den Eltern selbst gewählte oder gebildete Organe. Die Tätigkeit als Elternvertreter ist ehrenamtlich.
- (2) Die Elternvertretungen verpflichten sich der Montessori-Pädagogik und bekennen sich zum Leitbild des Montessori-Verein Chemnitz e. V.
- (3) Die Elternvertretungen sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von allen am Einrichtungsleben Beteiligten zu unterstützen.
- (4) Die Elternvertreter sind in ihren Entscheidungen der Elternschaft und den Kindern der Einrichtung verpflichtet. Sie sind bei der Ausübung ihrer Rechte frei von Weisungen durch Angestellte des Vereins.

§ 2 Eltern-Lehrer-Gespräch bzw. Eltern-Erzieher-Gespräch

Unbeschadet dienstlicher Regelungen stehen die pädagogischen Mitarbeiter den Eltern zur gegenseitigen persönlichen Aussprache und Beratung zur Verfügung. Das Nähere bestimmt die jeweilige Einrichtung.

II Elternversammlung und Elternsprecher

§ 3 Wahl und Wählbarkeit

- (1) Die Elternversammlung einer Klasse bzw. Gruppe tritt unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf der sechsten Kalenderwoche nach Schuljahresbeginn zur Wahl des Elternsprechers und seiner Stellvertreter zusammen.
- (2) Wahlberechtigt ist ein Familienmitglied jedes Kindes der Klasse bzw. Gruppe. Nicht wählbar sind Angestellte und Mitglieder des Vorstandes des Montessori-Verein Chemnitz e. V.
- (3) Niemand kann an derselben Einrichtung zum Elternsprecher oder Stellvertreter mehrerer Klassen bzw. Gruppen gewählt werden.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Elternsprecher und dessen Stellvertreter werden für die Dauer des jeweiligen Schuljahres gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit Ablauf des Schuljahres. Die Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht.
- (2) Das Amt des Elternsprechers erlischt vor Ablauf der Amtszeit mit dem Verlust der Wählbarkeit für dieses Amt oder seinem Rücktritt. In diesen Fällen ist für die verbleibende Amtszeit ein Nachfolger zu wählen.
- (3) Elternsprecher, deren Amtszeit abgelaufen ist, versehen ihr Amt bis zur Neuwahl der Elternsprecher kommissarisch weiter. Das gilt auch dann, wenn sie nicht mehr wählbar sind.

- (4) Elternsprecher und Stellvertreter können vor Ablauf der Amtszeit dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der Wahlberechtigten einen Nachfolger für den Rest der laufenden Amtszeit wählt. Die Wahl muss erfolgen, wenn ein Drittel der Wahlberechtigten darum ersucht. Für die Einladung und Vorbereitung der Wahl sorgt ein Stellvertreter.

§ 5 Wahlvorbereitung

- (1) Zur Wahl des Elternsprechers und dessen Stellvertreter lädt der geschäftsführende Amtsinhaber, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen ein und bereitet sie vor.
- (2) Wenn nicht gesondert zu einer Wahl von den Elternsprechern eingeladen wird, wird der erste Elternabend im Schuljahr zur Elternsprecherwahl genutzt.

§ 6 Abstimmungsgrundsätze

- (1) Die Wahlen können offen per Handzeichen erfolgen, wenn nicht mindestens ein Wahlberechtigter eine geheime Wahl wünscht.
- (2) Die Eltern eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege ist nicht zulässig.
- (3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 7 Wahlanfechtung

- (1) Über Einsprüche gegen die Wahl eines Elternsprechers entscheidet der Elternrat.
- (2) Die Wahl kann nicht deshalb angefochten werden, weil sie später als bis zum Ablauf der sechsten Kalenderwoche nach Schuljahresbeginn durchgeführt wurde.

§ 8 Sitzungen

- (1) Die Elternversammlung einer Klasse bzw. Gruppe tagt nicht öffentlich.
- (2) Der Elternsprecher lädt zu den Elternversammlungen der Klasse bzw. Gruppe ein, bereitet sie vor und leitet sie.
- (3) Wird die Teilnahme anderer Personen gewünscht, lädt er diese mit gleicher Frist wie die Eltern unter Mitteilung der Tagesordnung ein.

§ 9 Informationsrechte und -pflichten

Der Klassenlehrer bzw. Gruppenbetreuer informiert den Elternsprecher über alle Themen, die die Klasse bzw. Gruppe gemeinsam betreffen, und beantwortet zeitnah Anfragen des Elternsprechers. Der Elternsprecher beantwortet zeitnah die Anfragen des Klassenlehrers bzw. Gruppenbetreuers oder gibt sie an die Elternschaft weiter.

III Elternrat

§ 10 Grundsätze des Elternrates

- (1) Der Elternrat versteht sich als Interessenvertretung aller Eltern und deren Kinder in der jeweiligen Einrichtung.

- (2) Der Elternrat arbeitet partnerschaftlich mit der Einrichtungsleitung und dem Montessori-Verein Chemnitz e. V. als Träger zusammen.
- (3) Der Elternrat unterstützt die Arbeit der Einrichtung.
- (4) Der Elternrat informiert die Eltern über seine Arbeit und gibt alle relevanten Informationen aus der Einrichtung an sie weiter.
- (5) Der Elternrat einer Einrichtung besteht aus den gewählten Elternvertretern der Klassen bzw. Gruppen.

§ 11 Wahl und Amtszeit des Vorsitzenden des Elternrates

- (1) Die Wahl des Vorsitzenden des Elternrates und dessen Stellvertreters findet bis zum Ablauf der neunten Kalenderwoche nach Schuljahresbeginn statt. Nach Ablauf der Frist für die Wahl der Elternsprecher ist die Wahl auch dann zulässig, wenn noch nicht alle Elternsprecher gewählt sind.
- (2) Die Wahlen können offen per Handzeichen erfolgen, wenn nicht mindestens ein Wahlberechtigter eine geheime Wahl wünscht.
- (3) Die Elternvertreter einer Klasse bzw. Gruppe haben zusammen nur eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts und die Beschlussfassung auf schriftlichem Wege sind nicht zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Zum Vorsitzenden oder Stellvertreter kann nicht gewählt werden, wer bereits an einer anderen Einrichtung des Montessori-Verein Chemnitz e. V. eines dieser Ämter innehat.
- (6) Der Vorsitzende des Elternrates und dessen Stellvertreter werden für die Dauer eines Schuljahres gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Die Wiederwahl ist zulässig, solange die Wählbarkeit besteht. § 4 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Elternrat einer Einrichtung kann sich eine Geschäftsordnung geben, die abweichende Regelungen zur Besetzung seines Vorsitzenden oder zu einem anderen Turnus der Sitzungen des Elternrates enthalten kann. Die Geschäftsordnung ist öffentlich.

§ 13 Sitzungen

- (1) Eine Elternratsversammlung ist beschlussfähig, wenn die ordnungsgemäße Ladung zur Versammlung gegeben ist.
- (2) Der Vorsitzende des Elternrates oder sein Stellvertreter lädt spätestens 14 Tage vor dem festgelegten Termin zu den Sitzungen des Elternrates ein, bereitet sie vor und leitet sie. Die Tagesordnung wird mit der Einladung bekannt gegeben.
- (3) Der Elternrat kann weitere Personen ohne Stimmrecht, insbesondere die Leitung oder weitere Mitarbeiter der Einrichtung, zu Sitzungen einladen.
- (4) Eine Sitzung des Elternrates besteht aus einem öffentlichen und einem nicht öffentlichen Teil. Im ersten Teil werden Anregungen, Wünsche und Ideen aufgenommen. Der zweite Teil ist ausschließlich den Mitgliedern des Elternrates vorbehalten und dient der Meinungsfindung und der Beschlussfassung.
- (5) Über die Sitzungen des Elternrates ist ein Protokoll zu führen. Es wird ein internes und ein öffentliches Protokoll erstellt. Das öffentliche Protokoll wird an die Eltern verteilt.

- (6) Der Träger stellt dem Elternrat in seinen Einrichtungen Räumlichkeiten für die Sitzungen zur Verfügung.

§ 14 Informations- und Auskunftspflicht

- (1) Der Elternrat hat gegenüber den Eltern eine Informations- und Auskunftspflicht. Um dieser Pflicht nachkommen zu können, räumt der Träger in Absprache mit der Einrichtungsleitung dem Elternrat der Einrichtung folgende Möglichkeiten ein:
- einen Bereich auf der Homepage des Trägers
 - eine gut zugängliche Informationstafel in der Einrichtung zur freien Weitergabe von Informationen, die für Eltern relevant sind
 - auf Wunsch einen Briefkasten in der Einrichtung
 - Nutzung von Räumlichkeiten für Treffen in der Einrichtung

Die zusätzliche Nutzung von E-Mail-Verteilern, Webseiten und anderen Medien sind möglich.

- (2) Elternvertreter haben, sowohl während und nach ihrer Tätigkeit, über ihnen bekannt gewordene Angelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.

§ 15 Auskunfts- und Beschwerderecht (Informationsrecht des Elternrates)

- (1) Die Einrichtungsleitung unterrichtet den Elternrat rechtzeitig über alle wesentlichen Angelegenheiten und Entscheidungsprozesse der Einrichtung und informiert ihn über Gesetze, Verordnungen sowie sonstige relevanten Regelungen und ihre Änderungen.
- (2) Der Elternrat vertritt gegenüber der Leitung und den Mitarbeitern einer Einrichtung sowie dem Träger die Interessen der Eltern und unterstützt diese bei Beschwerden. Im Rahmen der Regelungen des Beschwerdemanagements kann er Beschwerden entgegennehmen und an ihm benannte Ansprechpartner weitergeben oder verweisen. In seiner Vertretungsfunktion wird der Elternrat bei der Vereinbarung von Terminen und bei der Dokumentation des Beschwerdeverlaufs auf Wunsch der betroffenen Eltern einbezogen. Bei Bedarf kann eine externe Mediation hinzugezogen werden.
- (3) Vor Beschlüssen der Einrichtung oder des Trägers, die von grundsätzlicher Bedeutung für die Erziehungs- und Unterrichtsarbeit der Einrichtung sind, ist dem Elternrat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 16 Weitere Aufgaben und Mitspracherecht des Elternrates

- (1) Der Elternrat unterstützt die Einrichtung und den Träger bei der Mitgestaltung der Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Elternrat nimmt Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegen, prüft diese und stimmt sie mit der Einrichtungsleiter bzw. dem Träger ab.
- (3) Dem Elternrat obliegt als Vertreter der Elternschaft Vorauswahl und Durchführung der Wahl der Essensversorgung an den Einrichtungen.
- (4) Der Elternrat wird im Vorfeld wesentlicher Entscheidungen einbezogen. Diese sind u. a.:
- Entwicklung und Änderung der pädagogischen Konzepte der Einrichtung
 - Hausordnung
 - Ganztagsangebote (GTA)
 - Schulpartnerschaften
 - wesentliche Veränderungen der Rahmenbedingungen bezogen auf die Platzkapazität und die Raumkonzeption
 - Durchführung von größeren Baumaßnahmen

- Jahresplanung der Einrichtung (z. Bsp. Tag der offenen Tür; Schließzeiten, Regelung zu den beweglichen unterrichtsfreien Tagen etc.)